Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

leistung dringend und Gefahr im Berzuge ist, braucht die Antwort der angegangenen Armenpflege nicht abgewartet zu werden; es genügt, daß das Gutsprachegesuch rechtzeitig gestellt wird (Rechenschaftsbericht 1929, 337; 1931, 252). Allein dies ist nun eben der Punkt, an welchem die Beweisführung der Beschwerdeführerin versagt. Bei den Aften liegt keine Ropie des Gutsprachegesuchs. Es darf wohl als allgemein üblich betrachtet werden, daß die Spitalverwaltungen einen Durchschlag derartiger Schriftstücke bei ihren Akten behalten. Aber auch wenn man dem Zeugnis der Sekretärin des Bezirksspitals vollen Glauben beimist, so ist damit noch nicht dargetan, daß der Armenpflege Schübelbach das Gesuch wirklich zugekommen sei. Da das Gesuch offenbar nicht mit eingeschriebenem Brief geschickt und an die Armen= pflege Buttikon, also an einen nicht existierenden Adressaten aufgegeben wurde, ist es sehr wohl möglich, daß der Brief verloren ging oder an einen unrichtigen Ort bestellt wurde. Ist aber nicht nachgewiesen, daß die Armenpflege Schübelbach in den Besitz des Gutsprachegesuchs gelangt sei, so entfällt damit auch ihre Zahlungs= pflicht. (RRB Nr. 619 vom 24. März 1933.) Dr. P. R.

Bern. Kompetenzstreit. "Die Kompetenz des Verwaltungsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstühungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege gemäß Art. 11, Ziff. 4 Verwaltungsrechtspflegegeset erstreckt sich nicht auf die Entscheidung der Frage nach dem polizeilichen Wohnsit des Unterstühren; hiefür ist gemäß Art. 116 A. u. NG. und dem Dekret vom 30. August 1898 einzig der Regierungsstatthalter, bezw. der Regierungsrat zuständig. Sobald eine formell richtige Wohnsitzegistereintragung vorhanden ist, ist auch die Passivlegitimation der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beklagten Gemeinde gegeben." (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 18. April 1932.)

Aus den Motiven:

Die Klage gegen die Einwohnergemeinde A. auf Rückerstattung eines Betrages an den Staat ist eine Forderung aus Art. 56, Abs. 2 des A. u. NG. vom 28. November 1897, welche Vorschrift im Abschnitt C zu denjenigen der auswärtigen Armenpslege gehört. Es ist nicht streitig, daß die Armendirektion Bern (Kanton) am 8. Juli 1931 in Anwendung des Art. 56 dem Bezirksspital N. die Pflege= und Beerdigungskosten für den bernischen Staatsangehörigen Sch. bezahlt hat. Die Armendirektion leistete diese Zahlung auf Rechnung der unterstützungspflichtigen Gemeinde. Es handelt sich solglich um eine Streitigkeit über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden im Sinne von Art. 11, Ziffer 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetze, so daß das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit bejahen muß.

Die beklagte Gemeinde A. bestreitet ihre Passivlegitimation nicht mit der Begründung, der Staat selbst sei unterstützungspflichtig, sondern der Staat habe sich

für die Kosten der Unterstützung an die Gemeinde G. zu wenden.

Es ist erwiesen, daß sich der Kantonsangehörige Sch. am 27. Dezember 1922 in der beklagten Gemeinde A. angemeldet hat. Die Streichung im dortigen Wohnsitzegister erfolgte erst am 12. November 1928. Vom 18. August 1926 bis 17. Sepstember 1928 war er am Bau des Oberhasli-Werkes tätig; gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 24. November 1925 war er aber dort von der Schrifteneinlage befreit.

Die Beklagte behauptet nun, gestütt auf Art. 104 A. u. AG. sei die Einwohnersgemeinde G. unterstützungspflichtig geworden, da er in der Gemeinde tatsächlich wohnte. Die Unterstützungspflicht wäre nur eingetreten, wenn Sch. vor dem 17. Seps

tember 1926 unterstützungspflichtig geworden wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Andererseits könne der Fall Sch. nicht nach der Ausnahmebestimmung des Art. 110 A. u. NG. behandelt werden, sondern nach der Regel von Art. 97, Ziff. 2.

Es geht aus dieser Darstellung der Beklagten hervor, daß das Fundament der Verteidigung durch die Frage des tatsächlichen Wohnsitzes des Sch. im Momente des Eintritts der Unterstützungsbedürftigkeit gebildet wird. Zur Entscheidung des Wohnsitzsites zwischen der Beklagten und der Gemeinde G. ist aber das Verwaltungssericht nicht zuständig. Art. 104 gehört wie die Art. 97—111 der internen Armenspflege an. Für die Streitigkeiten, welcher unter den verschiedenen Gemeinden des Kantons die Armenunterstützungspflicht auffällt, sehen Art. 116 und das in Art. 118 vorgesehene Dekret vom 30. August 1898 über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz ein Versahren vor Regierungsstatthalter und Regierungsrat vor, den sogenannten Wohnsitzstreitprozeß. Diese Streitfragen unterliegen nicht dem Verwaltungsgericht

Für die Frage, ob die Beklagte für die verlangte Zahlung passiv legitimiert ist, ist zu prüsen, ob die formellrechtliche Wohnsikregistereintragung genügt oder das Berwaltungsgericht auch die materiell-rechtlichen Voraussehungen zu prüsen hat. Das Armen= und Niederlassungsgeset stellt einerseits materiellrechtliche Vorsschriften über den armenpolizeilichen Wohnsikerwerb und Untergang auf, anderseits enthält es in Verbindung mit dem genannten Dekret eine eingehende Organisation formellrechtlicher Regelung durch das Wohnsikregister, die in erster Linie maßgebend ist. So bestimmt Art. 97 die materiellrechtlichen Voraussehungen, Art. 98 die formellrechtlichen. Der Wohnsik wird durch das Wohnsikregister konstatiert, die letzte Einschreibung macht Regel. Bei Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden kann daher für die Passivlegitimation einer Gemeinde nur die letzte Einschreibung maßgebend sein, die hier aber nicht streitig ist. Der weitere Streit, ob diese auch materiellrechtlich richtig ist, ist als Wohnsikstreit zu entscheiden, und eine Überprüfung desselben durch das Verwaltungsgericht führte notwendigerweise zu einem Kompetenzübergriff

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 17.)

Literatur.

Schweizerisches Jahrbuch der Jugendhilfe über die Jahre 1931—1932. Herausgegeben vom Zentralsekretariat der Stiftung pro Juventute. Redigiert von Dr. Emma Steiger. Verlag Pro Juventute, Seilergraben 1, Zürich. Preis Fr. 5.—.

Das neue Jahrbuch, das soeben erschienen ist, berichtet über die Entwicklung der öffentlichen wie der privaten Jugendhilfe der Schweiz in den Jahren 1931 und 1932. Neben Übersichten über die verschiedenen Gebiete der Silfe werden einzelne Probleme von darin besonders erfahrenen Persönlichkeiten ausführlicher behandelt, so die Schwangerenfürsorge und die Mütterberatungsstellen, die Erziehung der Schulkinder in den verschiedenen Kindergruppen und die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe bei der Kinderzuteilung im Chescheidungsprozeß.

der Organe der Jugendhilse bei der Kinderzuteilung im Chescheidungsprozeß. Vor allem aber sinden die Krisenaufgaben nicht nur in den allgemeinen Übersichten, sondern auch in besonderen Aussähen über die Schulkinderfürsorge, als Mahnahme der Krisenhilse und die Silse für erwerbslose Jugendliche, die von drei Verfassern im Sindlick auf die Stadtjugend, die Landjugend und die Verhältnisse im Welschland behandelt wird, eingehende Würdigung.

Übersichten über die für die Jugendhilfe wichtige in- und ausländische Gesetzebung, Jusammenstellungen der schweizerischen Judikatur und der Bibliographie der Jugendhilse, einige aufschlußreiche statistische Angaben und ausführliche Sach- und Ortsregister vervollsständigen den Wert des Buches als Nachschlagewerk für alle, die irgendwie mit der Jugendhilse zu tun haben. Einige neue Werke der Jugendhilse, ebenso die wichtigsten der in den Berichtssiahren verstorbenen Führer, sind auch im Bilde festgehalten.